

Besondere Einkommensarten

Besondere Einkommensarten wirken sich unterschiedlich auf die Unterhaltssumme aus:

- Bei Angestellten und Beamten gilt das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate
- Abfindungen und höhere Einmalzahlungen werden angemessen auf mehrere Jahre verteilt
- Spesen und ähnliche Zahlungen werden im Einzelfall in Höhe von 1/3 bis ½ der gezahlten Summe angerechnet
- Geldwerte Leistungen des Arbeitgebers (Firmenwagen, subventionierte Wohnung, Kost und Logis usw.) werden dem Einkommen hinzugerechnet. Hier wird im Einzelfall bewertet.
- Kapitaleinkünfte sind unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen
- Bei Vermietung und Verpachtung wird der Überschuss (abzügl. Instandhaltung) eingesetzt
- Steuererstattungen werden im Jahr des Anfalls berücksichtigt. Es kann bei Selbstständigen auch der Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden.
- Arbeitslosengeld II / Hartz IV nach Sozialgesetzbuch 2 (SGB II) gilt für den Verpflichteten als Einkommen, beim Berechtigten jedoch nicht
- Sozialleistungen als Einkommen
 - o Arbeitslosengeld 1
 - o Krankengeld
 - o BAföG (ohne Vorausleistungen) inklusive Darlehensanteil
 - o Wohngeld, sofern es nicht zur Deckung erhöhter Wohnkosten dient
 - o Elterngeld, davon bleiben € 300,- anrechnungsfrei.
 - o Unfallrente, Versorgungsrente
 - o Erziehungsgeld (Ausnahmefall regelt § 9 (2) BErzGG)
- Ausnahme: Kindergeld sowie der Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gelten nicht als Einkommen im Sinne der Düsseldorfer Tabelle.

Sie benötigen Hilfe bei der Berechnung Ihres Unterhalts?

Jetzt Unterstützung einholen:

Anwaltshotline **0900 / 5090061** (1,99 € pro Minute*)
Täglich rund um die Uhr erreichbar

*Anrufe aus dem Deutschen Festnetz werden mit 1,99 EUR/min abgerechnet, Anrufe aus den mobilen Netzen können abweichen und sind auf max 3 EUR/min begrenzt.